

In seiner Sitzung am 23. Juni 2026 um 19:00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 19.05.2026 zehn Beschlüsse zu Personalangelegenheiten gefasst hat. Weiter hat das Gremium einer unbefristeten Niederschlagung von offenen Forderungen in einem Gewerbesteuerfall sowie der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes einer Person aus wichtigem Grund zugestimmt.

TOP 2

Ehrung der Blutspenderinnen und Blutspender

In den vergangenen Jahren erfolgte die Ehrung der Blutspenderinnen und Blutspender im Rahmen des Ilsfelder Neujahrsempfangs. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage hatte die Verwaltung in den Jahren 2025 und 2026 beschlossen, auf den mit hohen Kosten verbundenen Neujahrsempfang zu verzichten.

Um den Blutspenderinnen und Blutspendern dennoch eine angemessene Würdigung zukommen zu lassen, fand die Ehrung in diesem Jahr erstmals im Rahmen einer Gemeinderatssitzung statt.

Bürgermeister Bordon begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Katrin Maier vom DRK Ortsverband Ilsfeld, mit der er gemeinsam die Ehrungen vornahm.

Von den insgesamt sechzehn zu ehrenden Blutspenderinnen und Blutspendern waren drei Personen anwesend.

Mit einem kleinen Präsent der Gemeinde sowie einer Urkunde und Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes wurden folgende Personen geehrt:

- Frau Caroline Groß für 10 Blutspenden
- Herr Martin Schütz für 25 Blutspenden
- Frau Susanne Baier für 50 Blutspenden

Bürgermeister Bordon sprach allen Blutspenderinnen und Blutspendern seinen Dank und Anerkennung aus und betonte abschließend die große Bedeutung der Blutspende für die medizinische Versorgung sowie dem Allgemeinwohl.

TOP 3

Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch“ in Ilsfeld

Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Steinbruch“ in Ilsfeld ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben eines privaten Vorhabenträgers zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Steinbruchgelände.

Für die Realisierung des Solarparks ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zwingend erforderlich, um die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Bebauung zu schaffen. Der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren geändert werden.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Durch den geplanten Solarpark wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das beabsichtigte Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Das Planungsbüro IFK – Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB aus Mosbach hat den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans mit folgenden Bestandteilen aufgestellt:

- Zeichnerischer Teil
- Textlicher Teil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften sowie Hinweisen
- Begründung

Die Abgrenzung des Plangebiets ist im zeichnerischen Teil und in der Begründung des Vorentwurfs ersichtlich.

Weiteres Vorgehen

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Im ersten Schritt soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt werden. Erste Aussagen des Umweltplaners wurden bereits zum Vorentwurf in die Begründung aufgenommen.

Im weiteren Verfahren wird zu den Belangen des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Diese wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert. Zudem wird ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Die abschließenden Fachbeiträge werden zum Entwurf fertiggestellt.

Für die Regelung von Kostentragung, Erschließung usw. soll im nächsten Schritt ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen werden. Auf Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 wird verwiesen.

Bürgermeister Bordon begrüßte Herrn Bergmann vom Büro IFK aus Mosbach, der anhand einer Präsentation den Sachverhalt im Detail erläuterte und anschließend für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung stand.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Steinbruch“ in Ilsfeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
2. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch“ in der Fassung vom 09.06.2026, gefertigt vom Büro IFK – Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB aus Mosbach, wird gebilligt.
3. Der Gemeinderat stimmt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zu veranlassen.

TOP 4

Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch“ in Ilsfeld

Hier: Vertragsentwurf städtebaulicher Vertrag, Freiflächenphotovoltaikanlage KWA Contracting AG

Die Firma bmk Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG ist vor einiger Zeit mit der Idee zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Umfeld des bestehenden Steinbruchbetriebs Ilsfeld an die Verwaltung herangetreten.

Im Hinblick auf die bauleitplanerische Ausgangssituation wird auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage zur Sitzung am 24.09.2024 verwiesen. Es wurde vom Vorhabenträger und der Gemeinde ein Planungsbüro hinzugezogen, welches ein Angebot für die bauleitplanerischen Leistungen abgegeben hat.

Ende 2024 hat sich der Vorhabenträger geändert. Die Firma bmk Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG tritt nicht (mehr) als Vorhabenträger auf. Die Firma KWA Contracting AG aus Stuttgart wird die Projektentwicklung sowie Betriebsführung der angedachten Anlage übernehmen.

Im Verlauf weiterer Gespräche zwischen der Gemeinde Ilsfeld und dem Vorhabenträger wurde in 2025 die konkrete Fläche für das angedachte PV-Projekt mehrfach diskutiert und verändert. Die ursprünglich geplante Fläche von ca. 6 ha wurde im Sommer 2025 seitens des Vorhabenträgers final auf ca. 2 ha reduziert. Auf den nachfolgenden Lageplanausschnitt, in welchem die seitens des Vorhabenträgers festgelegte Fläche dargestellt wird, wird verwiesen.



Daraufhin musste das bereits vorliegende Angebot des Planungsbüros für die bauleitplanerischen Leistungen angepasst und überarbeitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das aktualisierte Angebot des Büros IFK Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB aus Mosbach bei 34.725,33 € brutto lag und eine Beauftragung entsprechend der Hauptsatzung erfolgt ist.

Als notwendiger weiterer Schritt ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger erforderlich, um u.a. die Regelung der planungsrechtlichen Voraussetzungen der Freiflächenphotovoltaikanlage, die Kostentragung und Erschließung vornehmen zu können. Dies wurde bereits in den vorangegangenen Sitzungen angekündigt.

In der nichtöffentlichen Anlage befindet sich ein erster Entwurf eines städtebaulichen Vertrags des Fachbereichs Planen und Bauen samt Anhang (Lageplan Projektfläche). Es soll die

grundsätzliche Zustimmung zum Vertragsentwurf eingeholt werden, um in die abschließenden Vertragsverhandlungen mit dem Vorhabenträger einsteigen zu können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümerin (nach eigenen Angaben) zwischenzeitlich einen Pachtvertrag mit der KWA Contracting AG abgeschlossen hat.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig den Beschluss, dem Entwurf des städtebaulichen Vertrags grundsätzlich zuzustimmen. Des Weiteren wurde die Verwaltung ermächtigt in die Vertragsverhandlungen mit dem Vorhabenträger einzusteigen. Sofern keine grundlegenden Änderungen am vorliegenden Vertragsentwurf seitens des Vorhabenträgers gewünscht werden, wurde die Verwaltung ermächtigt den Vertrag abzuschließen und zu unterzeichnen.

TOP 5

Wasserversorgung

Erneuerung Wasserleitung und Wasserleitungsschacht, Schloßbergstr. Helfenberg, Hier: Baubeschluss und Ermächtigung zur Vergabe der Bauarbeiten

Am 30.12.25 und am 11.05.2026 wurde ein Hauptleitungsrohrbruch in der Schloßbergstr. in Helfenberg festgestellt.

Bei den Reparaturen wurde festgestellt, dass der Wasserleitungsabschnitt aus PVC Leitung besteht, der nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Durch das Alter der Leitung ist diese anfällig geworden für Rohrbrüche (Leitung aus den Siebzigerjahren). Es ist daher davon auszugehen, dass an der Wasserleitung jederzeit ein weiterer Wasserrohrbruch entstehen kann. Die Armaturen im Schacht sind nur noch teilweise funktionsfähig.

Um weitere Gefahren abzuwehren, musste der Wasserleitungsabschnitt von Schacht SHSB002- Unterbauschieber vor Haus Schloßbergstr. 20 abgestellt werden (Stilllegung). Die angeschlossenen 3 Wohnhäuser am Wasserleitungsschacht wurden temporär notversorgt.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten wird seitens der Verwaltung dringend empfohlen, den gesamten Leitungsabschnitt auf ca. 69 m zu erneuern.

Die Kosten zur Erneuerung des Wasserleitungsabschnitts und des Hydrantenschachtes belaufen sich nach Kostenschätzung der Verwaltung auf insgesamt ca. 61.000 € netto.

Von der Verwaltung wurden Angebote für die Erneuerung der Wasserleitung eingeholt, geprüft und gewertet.

Im Bereich der Tiefbauarbeiten hat die Helmut Stemmer Bauunternehmung GmbH aus Leingarten das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Dieses beläuft sich auf insgesamt 46766,14 € brutto.



Den Wasserleitungsbau und Erneuerung des Hydrantenschachtes, wird das Team Wasser mit Unterstützung der Fa. Rapp durchführen. Die Kosten für Leistungen der Firma Rapp belaufen sich auf ca. 3.000 €.

Die Kosten für die neuen Leitungen und Armaturen belaufen sich auf ca. 5.000 € netto.

Im Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung ist für die Maßnahme kein Ansatz gebildet. Die Maßnahme kann über den nicht ausgeschöpften Planansatz der Zonenverbindungsleitung (Maßnahme 018) finanziert werden.

Herr Röhrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig den Beschluss, die Erneuerung der Wasserleitung und des Hydrantenschachts in Helfenberg von Schacht SHSB002- Unterbauschieber vor Haus Schloßbergstr. 20 durchzuführen. (Baubeschluss)
Weiter wurde die Verwaltung ermächtigt, die Tiefbauarbeiten an die Helmut Stemmer Bauunternehmung GmbH aus Leingarten zu vergeben und den Auftrag entsprechend auszufertigen.

TOP 6

Steinbeis Schulzentrum Ilsfeld – Brandschutzsanierung

Hier: Ermächtigung zur Beauftragung von Leistungen, II. BA

In der Sitzung des Gemeinderates am 08.04.2025 wurde die Verwaltung ermächtigt, Handwerkerleistungen bis zu einer Höhe von 250.000,00 € zu beauftragen, um mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des Brandschutzes im Schulzentrum Ilsfeld zu beginnen.

Im Jahr 2025 wurden einige Arbeiten in der Realschule, der Schozachtalschule (SBBZ) und dem Zwischenbau Realschule-Gemeinschaftsschule sowie in dem Bereich Nahwärme (Zwischenbau UG) durchgeführt. Größtenteils entsprechen die durchgeführten Arbeiten der dem Gemeinderat zur Verfügung gestellten Übersicht vom 08.04.2025. Während der konkreten Planung haben sich hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs allerdings kleinere Verschiebungen/Umschichtungen ergeben. So wurden beispielsweise die notwendigen Arbeiten im 1. und 2. Obergeschoss der Realschule auf 2026 verschoben und stattdessen schon einmal weitergehende Leistungen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes sowie die im Bereich Nahwärme erforderlichen Arbeiten ausgeführt.

Die Auftragssumme für die bisher beauftragten Leistungen beläuft sich auf 241.482,63 €. Abgerechnet wurden bis zum heutigen Zeitpunkt 236.605,10 €. Hinzu kommen ca. 10.000 € für kleinere, sonstige Aufträge (z. B. Baureinigungen, De- und Wiedermontage Rauchmelder im Zuge der neuen Decke, Thermostatköpfe für Heizungen...).

Damit ist die Vergabeermächtigung der Verwaltung vom 08.04.2025 aufgebraucht. Um weitere Arbeiten umsetzen zu können, wird eine zusätzliche Freigabe durch den Gemeinderat benötigt.

Für den II. Bauabschnitt sind Arbeiten mit geschätzten Kosten in Höhe von ca. 197.140,00 € vorgesehen. Die Ausführung soll hauptsächlich in den Sommerferien, eventuelle Restarbeiten im laufenden Betrieb und in den Herbstferien stattfinden.

Für den I. und II. Bauabschnitt werden sich die Kosten damit auf insgesamt ca. 450.000,00 € belaufen.

Zu beachten ist, dass sich die Arbeiten der Brandschutzsanierung auf sämtliche Bereiche des Schulzentrums erstrecken. In der Förderung können jedoch nur bestimmte Flächen berücksichtigt werden. Gleichzeitig werden in der Kostenschätzung/-feststellung für die Förderung aber noch zusätzliche Leistungen geltend gemacht, die über separate Beschlüsse des Gemeinderats durchgeführt wurden –von den 450.000,00 € also nicht umfasst sind. Dies betrifft:

- Erneuerung Treppengeländer Realschule (Vorstellung Maßnahme im GR am 08.04.2025)
- Umbau der Räumlichkeiten unter dem SBBZ für die Nutzung als Kunst- und Klassenräume der Realschule (GR-Beschluss am 18.03.2025)
- Möblierung der Räume unter dem SBBZ für die Nutzung als Kunst- und Klassenräume der Realschule (GR-Beschluss am 18.03.2025)
- Ausgewählte Fachplanungsleistungen, die im Rahmen des Gesamt-sanierungskonzeptes erbracht wurden (GR-Beschluss am 08.07.2025)

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Verwaltung zu ermächtigen, weitere Leistungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 € nach den vergaberechtlichen Vorschriften zu vergeben und die Auftragsschreiben zu versenden.

TOP 7

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Änderung der Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung

Die Gebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Schulkindbetreuung sollen für die Jahre 2026/27 und 2027/28 gemäß den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages um 4,5% (2026/2027) und um 4,0% (2027/28) erhöht werden.

Die Angebote Platzsharing Krippe und Regelkita fallen ab August 2026 weg, so dass die Gebühr hierfür nicht mehr ausgewiesen wird.

In der Kita Farbklecks entfällt die Möglichkeit der Flex30 Buchung, gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 08.04.2025.

Die Verwaltung schlägt nach den letztjährigen Rückmeldungen von Gemeinderat und Elternbeirat eine neue Sozialstaffelung vor. Diese berücksichtigt den Wunsch, dass Eltern mit 4 Kindern zumindest bei Betreuung aller 4 Kinder die gleiche Gebührenhöhe haben sollten, wie Familien mit einem Kind. In der Tabelle können hier Schwankungen von 1,- € aufgrund von Rundung entstehen. Die neue Sozialstaffelung lautet wie folgt:

Sozialstufe	Kinder in der Familie	Prozente
1	1	100 %
2	2	75 %
3	3	50 %
4	4	25 %

Des Weiteren sind einige redaktionelle Änderungen getroffen worden, mit denen die aktuelle Satzung an die Vorschriften der Benutzungsordnungen angepasst wurden. Die Änderungen sind in der Vorlage in roter Schrift dargestellt.

Der Gesamtelternbeirat wurde in seiner Sitzung am 20.05.2026 gehört und stellt keinen Antrag auf Reduzierung oder Aussetzung der Gebührenerhöhung.

Die Gebühren entwickeln sich wie folgt:

Elternbeiträge Kindertagesstätten				
		Beiträge 25/26	Beiträge 26/27	Beiträge 27/28
Sozial- stufe	Verlängerte Öffnungszeiten			
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	199 €	208 €	216 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	154 €	156 €	162 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	105 €	104 €	108 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	40 €	52 €	54 €
Ganztage 1 Mo-Do 7:30-15:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr				
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	416 €	435 €	452 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	322 €	326 €	339 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	220 €	217 €	226 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	83 €	109 €	113 €
Ganztage 2 Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr				
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	462 €	483 €	502 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	358 €	362 €	377 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	244 €	241 €	251 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	92 €	121 €	126 €
Spielgruppe mit Ganztageoption Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr				
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	341 €	356 €	370 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	264 €	267 €	278 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	180 €	178 €	185 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	68 €	89 €	93 €
Kinderkrippe VÖ 7:30-13:30 Uhr				
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	471 €	492 €	512 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	350 €	369 €	384 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	236 €	246 €	256 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	93 €	123 €	128 €
Kinderkrippe Ganztage 1 Mo-Do 7:30-15:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr				
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	573 €	599 €	623 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	443 €	449 €	467 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	303 €	299 €	311 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	115 €	150 €	156 €
Kinderkrippe Ganztage 2 Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr				
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	636 €	664 €	691 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	492 €	498 €	518 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	336 €	332 €	346 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	127 €	166 €	173 €
Sonstige Angebote TEK				
	Teegeld und Kleinvesper	3 €	3 €	3 €
	Portfolio (einmalig Krippe, einmalig Kita)	5 €	5 €	5 €
	Frühstückspauschale	15 €	15 €	15 €
	VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13:30 bis 16:00 Uhr 1 Nachmittag pro Woche	41 €	43 €	45 €
	VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13:30 bis 16:00 Uhr 2 Nachmittag pro Woche	82 €	86 €	89 €
	Mittagessenpauschale Wunderland, Sternschnuppe, Farbklecks, Schnakennest	75 €	75 €	75 €
	Mittagessenpauschale Regenbogen	70 €	70 €	70 €
	Frühbetreuung 7:00-7:30 Uhr Schnakennest, Sternschnuppe	28 €	28 €	28 €
	Flex "30" 13:30-14:00Uhr in TEK Wunderland, Schnakennest	28 €	28 €	28 €

Elternbeiträge Schulkind				
		Beiträge 25/26	Beiträge 26/27	Beiträge 27/2
Sozial- stufe	Ganztagsbetreuung Mi+Fr 12:00-14:45			
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	44 €	46 €	48 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	34 €	34 €	36 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	23 €	23 €	24 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	9 €	11 €	12 €
	Ganztagsbetreuung Mi+Fr 12:00-14:45 + Mo-Fr 14:45-16.00			
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	94 €	98 €	102 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	73 €	74 €	77 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	49 €	49 €	51 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	19 €	25 €	26 €
	Kernzeitenbetreuung	5 Tage	5 Tage	5 Tage
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	120 €	125 €	130 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	94 €	94 €	98 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	62 €	63 €	65 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	24 €	31 €	33 €
	Kernzeitenbetreuung Ferienwoche 7:30-14:00 Uhr	5 Tage	5 Tage	5 Tage
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	81 €	85 €	88 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	63 €	63 €	66 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	43 €	42 €	44 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	16 €	21 €	22 €
	Ganztags Ferienwoche 7:30-14:45 Uhr	5 Tage	5 Tage	5 Tage
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	90 €	94 €	98 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	70 €	71 €	73 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	48 €	47 €	49 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	18 €	24 €	24 €
	Ganztags Ferienwoche 7:30-16:00 Uhr	5 Tage	5 Tage	5 Tage
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	106 €	111 €	115 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	82 €	83 €	87 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	56 €	55 €	58 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	21 €	28 €	29 €
	Sonstige Angebote SchuKiB			
	NUR in AUENSTEIN			
	VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr 1 Nachmittag pro Woche	16 €	17 €	17 €
	VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr 2 Nachmittag pro Woche	32 €	33 €	33 €
	VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr 3 Nachmittag pro Woche		50 €	50 €
	VÖ plus pro Ferienwoche 1 Nachmittag nur für Kinder, die außerhalb der Freien die Nachmittage nutzen	5 €	5 €	5 €
	VÖ plus pro Ferienwoche 2 Nachmittage Nachmittag nur für Kinder, die außerhalb der Freien die Nachmittage nutzen	10 €	10 €	10 €
	Frühbetreuung 7:00-7:30 Uhr Kerni Auenstein	28 €	29 €	29 €
	Frühbetreuung pro Ferienwoche	9 €	9 €	9 €
	Nur in Ilsfeld			
	Frühbetreuung Mi für Klasse 3/4	8 €	8 €	8 €
	Frühbetreuung pro Ferienwoche	9 €	9 €	9 €

Frau Schlosser erläuterte anhand einer Präsentation den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, den Änderungen der Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung zum 01.09.2026 zuzustimmen und beschloss die o.g. Satzung.

Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Ilsfeld betreibt folgende Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
 - Tageseinrichtungen für Kinder von 1 Jahr bis zu 6 Jahren
 - Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Kernzeit, Ganztagsbetreuung), für Schüler/-innen, die die jeweilige Grundschule oder die Grundstufe des SBBZ besuchen, an der die Schülerbetreuung angeboten wird.
- (2) Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und der Satzung über die Benutzung von Einrichtungen der Schulkindbetreuung geregelt.

§ 2 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der unter § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen werden monatliche Nutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei Eintritt eines Kindes innerhalb eines Kalendermonates ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Zugangstag. Änderungen, die für die Gebührenbemessung relevanten familiären Verhältnisse (z. B. Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie, Alter der Geschwisterkinder) werden zum Folgemonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Die Mitteilung muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen erfolgen. Erfolgt die Mitteilung später, wird die Gebühr ab dem Monat des Bekanntgebens geändert.
- (3) Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt nach §280 Satz I BGB keine Gebührenerstattung (z.B. Streik, behördliche Anordnungen, Pandemie, etc.).

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach gebuchten Betreuungsmodell je Monat berechnet.
- (2) Die Gebühren der Sozialstufe 1 für verlängerte Öffnungszeiten im Bereich 3-6 Jahre und die Gebühren für verlängerte Öffnungszeiten Sozialstufe 1 im Bereich 1-2 Jahre richten sich nach den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages.
- (3) Die Sozialstufe 2 entspricht 75%, die Sozialstufe 3 50% und die Sozialstufe 4 25% der Gebührenhöhe der Sozialstufe 1.
- (4) Die übrigen Gebühren wurden entsprechend der allgemeinen Gebührenentwicklung, die sich aus der Empfehlung des Städte- und Gemeindetages ergibt, seitens des Gemeinderates festgesetzt.
- (5) Weiterhin werden Zusatzgebühren für die Mittagsversorgung, Tee- und Bastelgeld, Portfolio und zusätzliche Buchungszeiten erhoben.
- (6) Die Höhe der Gebühren für Krippe und Kita für das Kindergartenjahr 2026/2027 und 2027/2028 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Sozial- stufe		Beiträge 26/27	Beiträge 27/28
	Verlängerte Öffnungszeiten		
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	208 €	216 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	156 €	162 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	104 €	108 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	52 €	54 €
Ganztage 1 Mo-Do 7:30-15:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr			
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	435 €	452 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	326 €	339 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	217 €	226 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	109 €	113 €
Ganztage 2 Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr			
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	483 €	502 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	362 €	377 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	241 €	251 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	121 €	126 €
Spielgruppe mit Ganztageoption Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr			
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	356 €	370 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	267 €	278 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	178 €	185 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	89 €	93 €
Kinderkrippe VÖ 7:30-13:30 Uhr			
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	492 €	512 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	369 €	384 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	246 €	256 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	123 €	128 €
Kinderkrippe Ganztage 1 Mo-Do 7:30-15:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr			
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	599 €	623 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	449 €	467 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	299 €	311 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	150 €	156 €
Kinderkrippe Ganztage 2 Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr			
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	664 €	691 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	498 €	518 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	332 €	346 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	166 €	173 €

	Sonstige Angebote TEK		
	Teegeld und Kleinvesper	3 €	3 €
	Portfolio (einmalig Krippe, einmalig Kita)	5 €	5 €
	Frühstückspauschale	15 €	15 €
	VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13:30 bis 16:00 Uhr 1 Nachmittag pro Woche	43 €	45 €
	VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13:30 bis 16:00 Uhr 2 Nachmittag pro Woche	86 €	89 €
	Mittagessenpauschale Wunderland, Sternschnuppe, Farbklecks, Schnakennest	75 €	75 €
	Mittagessenpauschale Regenbogen	70 €	70 €
	Frühbetreuung 7:00-7:30 Uhr Schnakennest, Sternschnuppe	28 €	28 €
	Flex "30" 13:30-14:00Uhr in TEK Wunderland, Schnakennest	28 €	28 €

- (7) Die Höhe der Gebühren für die Schulkindbetreuung für das Schuljahr 2026/2027 und 2027/2028 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Elternbeiträge Schulkind			
		Beiträge 26/27	Beiträge 27/2
Sozial- stufe	Ganztagsbetreuung Mi+Fr 12:00-14:45		
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	46 €	48 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	34 €	36 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	23 €	24 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	11 €	12 €
	Ganztagsbetreuung Mi+Fr 12:00-14:45 + Mo-Fr 14:45-16.00		
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	98 €	102 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	74 €	77 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	49 €	51 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	25 €	26 €
	Kernzeitenbetreuung	5 Tage	5 Tage
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	125 €	130 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	94 €	98 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	63 €	65 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	31 €	33 €
	Kernzeitenbetreuung Ferienwoche 7:30-14:00 Uhr	5 Tage	5 Tage
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	85 €	88 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	63 €	66 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	42 €	44 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	21 €	22 €
	Ganzttag Ferienwoche 7:30-14:45 Uhr	5 Tage	5 Tage
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	94 €	98 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	71 €	73 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	47 €	49 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	24 €	24 €
	Ganzttag Ferienwoche 7:30-16:00 Uhr	5 Tage	5 Tage
1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	111 €	115 €
2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	83 €	87 €
3	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	55 €	58 €
4	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	28 €	29 €

Sonstige Angebote SchuKiB		
NUR in AUENSTEIN		
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr Nachmittag pro Woche	1	17 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr Nachmittag pro Woche	2	33 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr Nachmittag pro Woche	3	50 €
VÖ plus pro Ferienwoche 1 Nachmittag nur für Kinder, die außerhalb der Freien die Nachmittage nutzen		5 €
VÖ plus pro Ferienwoche 2 Nachmittage Nachmittag nur für Kinder, die außerhalb der Freien die Nachmittage nutzen		10 €
Frühbetreuung 7:00-7:30 Uhr Kerni Auenstein		29 €
Frühbetreuung pro Ferienwoche		9 €
Nur in Ilsfeld		
Frühbetreuung Mi für Klasse 3/4		8 €
Frühbetreuung pro Ferienwoche		9 €

- (8) Für Kinder, die einen nachweislichen Förderbedarf haben (Inklusionskinder) wird der Beitrag um eine Sozialstufe reduziert. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (ärztliches Attest) erbringen. Kinder mit logopädischen, ergotherapeutischen u.ä. Behandlungen können nach einer Erstbehandlung ab dem Folgerezept eine Reduzierung der Sozialstufe beantragen. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (Folgerezept) erbringen. Der Nachweis muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen erfolgen. Erfolgt der Nachweis später, wird die Gebühr ab dem Monat des Bekanntgebens geändert. Bei längerfristigen therapeutischen Behandlungen müssen auch fortlaufende Folgerezepte eingereicht werden. Hierfür sind die Eltern zuständig. Erfolgt kein Nachweis, wird der Beitrag wieder auf die frühere Berechnungsstufe gesetzt. In Therapiepausen besteht kein Reduzierungsanspruch.
- (9) Kann ein Kind auf Grund von besonderen Einschränkungen nur in einem begrenzten Zeitumfang die Betreuungseinrichtung besuchen, kann die Betreuungsgebühr stundenweise erhoben werden. Dies ist nur in Ausnahmesituation und nach Prüfung durch die Sachgebietsleitung und in Absprache mit der Fachbereichsleitung Kinder-Jugend-Bildung möglich.
- (10) Eine Änderung der Buchungsmodalitäten ist mindestens 4 Wochen vor Quartalsende zum neuen Quartal schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben. Veränderungen der Buchungszeiten, die mit der Platzvergabe und mit einer Veränderung des Personalschlüssels zu tun haben, können vom Träger abgelehnt werden.
- (11) Die Ferienbetreuung in Einrichtungen der Schulkindbetreuung ist nicht in der Monatsgebühr enthalten. Die Ferienbetreuung ist bis zum 30. September für die Weihnachts-, Faschings und Osterferien und bis zum 15. Februar für die Pfingst-, Sommer- und Herbstferien verbindlich anzumelden. Sollte das Kind erkrankt sein, kann

mit Nachweis eines ärztlichen Attestes, eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen. Sollte das angemeldete Kind aus anderen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, werden die Gebühren nicht rückerstattet.

- (12) Die Eingewöhnungszeit ist bei der ersten Aufnahme in eine kommunale Einrichtung, sofern diese wie im Eingewöhnungskonzept der Gemeinde Ilsfeld vorgesehen umgesetzt wird, gebührenfrei. Für den Bereich 3-6 Jahre umfasst dies 1 Woche vor Aufnahme und für den Bereich 1-2 Jahre 2 Wochen vor Aufnahme des Kindes. Es bestehen keine Erstattungsansprüche falls aus persönlichen Gründen (z.B. Urlaub) oder aus Gründen die in der Einrichtung (z.B. Schließzeiten, Urlaubszeiten der Mitarbeiter, etc.) liegen, die Eingewöhnungszeit nicht vor die tatsächliche Aufnahme gelegt werden kann.
- (13) Die Betreuungsgebühr für Tageseinrichtungen für Kinder wird für 12 Monate erhoben.
- (14) Die Betreuungsgebühr für Einrichtungen der Schulkindbetreuung wird für 11 Monate erhoben.
- (15) Werden die Buchungszeiten überzogen, wird jede angefangene halbe Stunde mit 7,00 EURO berechnet. Diese Gebühr wird zum nächsten ersten des Folgemonats eingezogen. Regelungen zum Sonderkündigungsrecht nach §7 Abs. (2) der Benutzungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder bleiben davon unberührt.
- (16) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung anderer Buchungszeiten verrechnet werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (2) Die monatlichen Gebühren sind spätestens bis zum Ersten eines Monats zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.
- (3) Die Gebühr wird im Regelfall von der Gemeindekasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Gemeinde Ilsfeld ein SEPA-Lastschriftinzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
- (4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Ilsfeld, Rathausstr. 8, kündigen.
- (6) Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

zum 31. August oder auf schriftlichen Antrag der Eltern zum 31. Juli. Das Kind kann die Ferienbetreuung bis längstens 31. August nutzen.

§ 6 Gebührenbefreiung

1. Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte. Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragstellung zu bemühen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Ilfeld, den 23.06.2026

Bernd Bordon
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ilfeld. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat

TOP 8

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von drei Geldspenden.

TOP 9

Informationen und Bekanntgaben

Es lagen keine Informationen und Bekanntgaben vor.

TOP 10

Anfragen

Eine Gemeinderätin bezog sich auf TOP 2 der heutigen Sitzung und war der Meinung, dass die Blutspenderehrung im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderats nicht angemessen sei. Sie nennt den Holzmarkt oder das Auensteiner Straßenfest als Alternative für die Ehrung der Blutspender/innen.

Bürgermeister Bordon bedankte sich für den Hinweis und erklärte, dass man sich für die Blutspenderehrung im Rahmen der Gemeinderatssitzung entschieden habe, da dies in anderen Kommunen auch so gehandhabt werde.